



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 3. November 2022
Nummer 2555_300.150.450-10723367

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zur Verbesserung des Verkehrsablaufs folgende Verkehrsvorschrift:

Seestrasse
Fahranordnung

Das Abbiegen nach links ist verboten, ausgenommen sind Busse im Linienverkehr: bei der Einmündung in die Bederstrasse

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals rechtsverbindlich.
- 3 *Es wird aufgehoben:*

Seestrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Sicherheitsdepartements vom 2. 10. 1972: Das Abbiegen nach links ist verboten: von der See- in die Bederstrasse.

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das



2/2

Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

- 5 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2»** am 23. November 2022 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 2. November 2022 / davgri

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1073367

Seestrasse

Linksabbiegen verboten (ausgenommen Busse im Linienverkehr)

Begründung und Antrag

Bei Festaktivitäten oder im Störfall (Ersatz-Busbetrieb) werden manche VBZ Busse auf den Tessinerplatz umgeleitet. Dort wenden sie und müssen anschliessend von der Seestrasse links in die Bederstrasse abbiegen. Derzeit ist die Einmündung mit einem Linksabbiegeverbot ohne Ausnahmen signalisiert.

Um die Situation zu bereinigen, soll das Linksabbiegeverbot neu mit dem Zusatz «ausgenommen Busse im Linienverkehr» ergänzt werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der Städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWENGE, KrC 2

Bestand



Neu

